



J. Safra Sarasin

Änderung der Begünstigtenordnung

Vorsorgenehmer/in

Herr Frau

Vorname	_____	Name	_____
Strasse/Haus-Nr.	_____	PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Zivilstand	_____
AHV-Nr.	_____	Konto-Nr.	_____

Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (Ziffern 1 bis 4):
 1. die Hinterlassenen nach Art 19, 19a und 20 BVG*;
 2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern und die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben in Anlehnung an die gesetzliche Erbfolge, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe (Ziffern 1 bis 4) nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich mit dem Formular der Stiftung bei dieser hinterlegt werden.

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Freizügigkeitsstiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Freizügigkeitsstiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Freizügigkeitsstiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Freizügigkeitsstiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Freizügigkeitsstiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitalleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ist eine zusätzliche Risikoleistung (Tod / Invalidität) versichert, ist diese Leistung in einer separaten Begünstigtenordnung zu regeln.

Das Vorsorgeguthaben kann spätestens fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst werden.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung. Die begünstigte Person wird in diesem Falle übergangen.

* BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge



J. Safra Sarasin

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich gemäss Art. 16 des Reglements der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung folgende Personen sowie deren Anspruch (Quote) und Reihenfolge wie folgt:

Name, Adresse, Geburtsdatum	Verwandschaftsgrad	Quote
1.		
2.		
3.		

Ich bestätige, dass die oben aufgeführte Begünstigtenordnung ausschliesslich für das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto/-depot rechtswirksam wird. Eine allfällige mit diesem Konto kombinierte Zusatzversicherung im Todesfall bedarf somit einer separaten Regelung.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Warum eine Begünstigtenregelung?

Natürlich sollten Sie die Früchte Ihrer Vorsorgeplanung selber ernten und geniessen können. Aber weil es dafür keine Garantie gibt, sollten Sie prüfen, ob die gesetzliche Regelung im Todesfall in Ihrem Sinne ist. Wenn nicht, ist es ratsam, eine Begünstigtenregelung zu hinterlegen, damit Sie und Ihre Hinterbliebenen für jeden Fall abgesichert sind.

Wie gehe ich vor?

Überlegen Sie sich zuerst, wer im Todesfall Ihre Vorsorgegelder erhalten soll. Prüfen Sie anschliessend, ob beim Vollzug der gesetzlichen Regelungen (siehe Seite 3) die Personen, die berücksichtigt werden sollen, auch Ihre Vorsorgegelder erhalten und wenn ja, auch in der von Ihnen gewollten Gewichtung. Entsprechen die Vorschriften Ihren Vorstellungen, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Wenn nein, klären Sie ab, ob die Änderungen, die in der Begünstigtenordnung möglich sind, Ihre gewünschte Reihenfolge der begünstigten Personen und die Aufteilung des Vorsorgevermögens abdecken. Wenn dies der Fall ist, füllen Sie die Begünstigtenordnung der jeweiligen Stiftung entsprechend aus.

Wo hinterlege ich die Begünstigtenordnung?

Leiten Sie das Original Ihrer Begünstigtenregelung an die zuständige Vorsorgestiftung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung und/ oder Säule 3a Stiftung) und eine Kopie an die begünstigten Personen weiter. Eine zusätzliche Aufnahme im Testament und die notarielle Beurkundung schützen Sie vor allfälligen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Hinterlegen Sie eine Kopie bei Ihrem Notar, der im Falle Ihres Ablebens auch das Testament vollziehen wird oder an einem anderen geeigneten Ort (z.B. im Depot Ihrer Hausbank).



J. Safra Sarasin

Die gesetzliche Regelung der „Hinterlassenenleistungen“ gemäss BVG* (Art. 19, 19a, 20, 20a)

(Siehe auch Reglement der aktuellen Pensionskasse)

Art. 19 Überlebender Ehegatte

- ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- ² Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.
- ³ Der Bundesrat regelt den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen (siehe Art. 20 BVV2**).

Art. 19a Eingetragene Partnerinnen und Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie eine Witwe/ein Witwer.

Art. 20 Waisen

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Art. 20a Weitere begünstigte Personen

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in Ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:
 - a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.
- ² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

* BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

** BVV2 = Verordnung über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge



J. Safra Sarasin

Wichtiger Hinweis

Bei diesem Dokument handelt es sich um Marketingmaterial der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») ist ausschliesslich für deren Kunden bestimmt und dient nur zu Informationszwecken. Dieses Dokument stellt keinerlei Anlageberatung, kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Finanzinstrumenten bzw. von sonstigen Produkten oder Dienstleistungen dar und ersetzt nicht die individuelle Beratung und Risikoaufklärung durch einen qualifizierten Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Das Dokument enthält ausgewählte Informationen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen und Daten («Informationen»), die als richtig, zuverlässig und vollständig erachtet werden. Die Stiftung hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen jedoch nicht überprüft und kann diese nicht garantieren. Mögliche Fehler oder die Unvollständigkeit der Informationen bilden keine Grundlage für eine vertragliche oder stillschweigende Haftung seitens der Stiftung für direkte-, indirekte- oder Folgeschäden. Insbesondere sind weder die Stiftung noch deren Mitarbeiter oder die Geschäftsführung haftbar für die hier dargelegten Meinungen, Pläne und Strategien. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen und genannten Zahlen, Daten sowie Prognosen können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Eine positive historische Wertentwicklung oder Simulation stellt keine Garantie für eine positive Entwicklung in der Zukunft dar. Es können sich Abweichungen zu eigenen Finanzanalysen oder anderen Publikationen der J. Safra Sarasin Gruppe ergeben, die sich auf dieselben Finanzinstrumente oder Emittenten beziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erwähntes oder analysiertes Unternehmen mit Gesellschaften der J. Safra Sarasin Gruppe in Geschäftsverbindung steht, wodurch sich ein potentieller Interessenkonflikt ergeben könnte. Weiterhin sind die Bank J. Safra Sarasin AG wie auch deren Konzerngesellschaften berechtigt, in die in diesem Dokument erwähnten Produkte zu investieren.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Weiterverwendung der vorliegenden Informationen (oder Teilen davon) ergeben. Finanzprodukte und Kapitalanlagen sind grundsätzlich mit Risiken behaftet. In manchen Fällen können Kapitalanlagen nicht ohne weiteres liquidiert werden. Anlagewerte können sowohl positiven wie negativen Wertschwankungen unterworfen sein, so dass der Investor gegebenenfalls weniger zurück erhält als er ursprünglich investiert hat.

Bezieht es sich auf ein Finanzinstrument, für das ein Prospekt und/oder ein Basisinformationsblatt vorliegt, sind diese und weitere wichtige Dokumente und Informationen kostenlos unter www.jsafrasarasin.ch/vorsorge oder über J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung, Postfach, 4002 Basel, erhältlich.

Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt oder dahin mitgenommen werden oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültigen Fassung) abgegeben werden. Das vorliegende Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung weder teilweise noch vollständig vervielfältigt werden.

© Copyright J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung. Alle Rechte vorbehalten

J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung

Elisabethenstrasse 62
Postfach
4002 Basel
Geschäftsführer: Andreas Frieden
www.jsafrasarasin.ch/vorsorge

Ihre Ansprechpartnerinnen für administrative und rechtliche Fragen

Anna Rita Peroncini +41(0)58 317 49 48
Rosa Maria Minerba +41(0)58 317 41 64
Sandra Zugno +41(0)58 317 45 98
Telefax +41(0)58 317 48 96

Ansprechpartner für Finanzberater

Gebührenfreie Service-Line
Von Montag bis Freitag 8.30 - 17.30 Uhr
Telefon 00800 0077 7700
bank zweiplus AG
Postfach
CH-8048 Zürich